



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 20, Nummer 17, Peitz, den 21. Dezember 2011

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon (03 56 01) 38 -0, Telefax: (03 56 01) 38 -170

Redaktion: Telefon (03 56 01) 38 -115, Telefax: (03 56 01) 38 -177

www.peitz.de, peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.344 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Darüber hinaus kann das Amtsblatt zum Jahrespreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Seniorenbeirat des Amtes Peitz sowie zur Aufhebung der Satzungen

Seite 2

zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat

Seite 2

Satzung über die Vermietung der Schulsporthallen des Amtes Peitz

Seite 3

Tarif für die Vermietung der Schulsporthallen des Amtes Peitz

Gemeinde Drachhausen

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde für das Kalenderjahr 2012

Seite 5

Gemeinde Drehnow

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde für das Kalenderjahr 2012

Seite 5

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Drehnow zur Erhebung und zur Höhe der Eltern- und

Essengeldbeiträge in der Kita Drehnow

Seite 5

Gemeinde Heinersbrück

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde für das Kalenderjahr 2012

Seite 6

Gemeinde Jänschwalde

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde für das Kalenderjahr 2012

Seite 6

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Jänschwalde

Seite 6

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Jänschwalde

Seite 7

Gemeinde Tauer

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde für das Kalenderjahr 2012

Seite 8

Gemeinde Teichland

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde für das Kalenderjahr 2012

Seite 8

Richtlinie über die Gewährung einer Patenschaftszuwendung anlässlich der Geburt eines Kindes

Seite 9

Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan „Umbau/Erweiterung eines

Tischlereibetriebes im OT Maust Tischlerei Zasowk/Zasowk GmbH“ der Gemeinde Teichland

Seite 10

Gemeinde Turnow-Preilack

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde für das Kalenderjahr 2012

Seite 11

Stadt Peitz

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Seite 11

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde für das Kalenderjahr 2012

Seite 11

Bekanntmachung zum Teilnehmungsbericht der Stadt

Seite 12

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden

Seite 12

Bekanntmachung der 17. Sitzung des Seniorenbeirates

Seite 12

Bekanntmachung der Einwohnerversammlung Teichland

Seite 12

Sitzungstermine

Seite 13

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 13

Bürgermeistersprechstunden

Seite 16

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Satzung zur Aufhebung

der Satzung für den Seniorenbeirat des Amtes Peitz sowie zur Aufhebung der Satzungen zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 28.11.2011 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Amtes Peitz für den Seniorenbeirat, beschlossen vom Amtsausschuss am 27.01.2000, öffentlich bekanntgemacht im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“, 02/2000 vom 09.02.2000

sowie

die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Peitz für den Seniorenbeirat, beschlossen vom Amtsausschuss am 04.03.2004, öffentlich bekanntgemacht im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“, 06/2004 vom 24.03.2004

und

die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Peitz für den Seniorenbeirat, beschlossen vom Amtsausschuss am 07.04.2005, öffentlich bekanntgemacht im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“, 08/2005 vom 20.04.2005

werden aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 30.11.2011

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Satzung

über die Vermietung der Schulsporthallen des Amtes Peitz

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 28.11.2011 die folgende Satzung des Amtes Peitz über die Vermietung der Schulsporthallen des Amtes Peitz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

(1) Das Amt Peitz als Schulträger nutzt und bewirtschaftet folgende Schulsporthallen:

- a) Sporthalle mit Mehrzweckcharakter der Mosaik-Grundschule Peitz, Schulstraße 2a in 03185 Peitz
 - b) Sporthalle der Oberschule „Peitzer Land“, Juri-Gagarin-Str. 6a in 03185 Peitz
 - c) Sporthalle der Krabat-Grundschule Jänschwalde-Ost, Schulstraße 02 in 03197 Jänschwalde
- (2) Die Schulsporthallen dienen in erster Linie der sportlichen Betätigung für
- a) die Absicherung der lehrplanmäßigen Sportstunden o.g. Schulen,
 - b) die Durchführung der Arbeitsgemeinschaften o.g. Schulen,
 - c) die Absicherung für schulische Feste und Feiern o.g. Schulen,
 - d) die Durchführung von sportlichen Aktivitäten des Vereins- und Freizeitsportes.

(3) In den Schulsporthallen können darüber hinaus Ausstellungen oder Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter durchgeführt werden.

Veranstaltungen mit Tieren bedürfen der zusätzlichen vorherigen Genehmigungen des Gesundheitsamtes.

(4) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Sportbetriebes für den Schul- und Freizeitsport. Sie gilt für die Schulsporthallen und das anliegende Außengelände.

§ 2

Benutzerkreis

(1) Die Schulsporthallen dienen vorrangig den Schulen des Amtes Peitz zur Realisierung der Schulsportstunden, der Arbeitsgemeinschaften Sport und der Durchführung von schulischen Festen.

(2) Darüber hinaus können eingetragene Sportvereine, Freizeitsportgruppen und andere Interessenten die Schulsporthallen nutzen, wenn die durchzuführenden Veranstaltungen dem Charakter der Objekte entsprechen.

(3) Die Schulsporthallen können neben den sportlichen Veranstaltungen auch durch andere Interessenten für Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen genutzt werden. Hierzu entscheidet der Amtsdirektor gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Amtsausschusses.

§ 3

Vermietung der Schulsporthallen

(1) Die Überlassung der Schulsporthallen mit ihren Einrichtungen und den notwendigen Umkleide- und Sanitärräumen erfolgt durch das Amt Peitz auf Grund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Mietverträge nach den Bedingungen dieser Satzung. Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht.

(2) Die Entscheidung, ob eine sportliche Veranstaltung zugelassen wird, trifft das Ordnungsamt des Amtes Peitz.

(3) Die Sporthallen stehen zur Benutzung für den Trainings- und Wettkampfbetrieb außerhalb des Schulbetriebs wochentags bis 22:00 Uhr zur Verfügung. An den Wochenenden stehen die Sporthallen von 08:00 bis 22:00 Uhr vorrangig für den Wettkampfbetrieb zur Verfügung. Für Sonderveranstaltungen, die im Interesse des Amtes Peitz liegen, kann vom Sportstättenbelegungsplan kurzfristig abgewichen werden.

(4) Der Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages berechtigt zur Benutzung der gemieteten Schulsporthallen mit den festgesetzten Hallenflächen, deren Einrichtungen sowie Verkehrsflächen. Eine Nutzung über den im Vertrag angegebenen Zeiträumen hinaus ist unzulässig.

(5) Die jährliche Nutzungsdauer beginnt und endet jeweils mit dem laufenden Schuljahr. Die täglichen Nutzungszeiten richten sich nach den Stundenplänen der Schulen. In den Sommerferien bleiben die Sporthallen geschlossen. Über Sondernutzungstermine in den Sommerferien entscheidet auf Antrag das Ordnungsamt des Amtes Peitz.

(6) Nutzer, die ein langfristiges Mietverhältnis abschließen wollen, haben den Nutzungsbedarf schriftlich bis zum 30.06. eines jeden Jahres beim Amt Peitz, Ordnungsamt anzuzeigen.

(7) Nutzer, die eine einmalige Veranstaltung durchführen möchten, haben die Veranstaltung schriftlich mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungstermin beim Amt Peitz, Ordnungsamt zu beantragen.

(8) Die Nutzung der Schulsporthallen für Veranstaltungen zu denen Speisen und Getränke verabreicht werden, ist nicht zulässig. Ausgenommen ist die Nutzung der Sporthalle mit Mehrzweckcharakter der Mosaik-Grundschule. Bei Bedarf kann bei Veranstaltungen die Mensa bzw. das Foyer dafür genutzt werden. Die Genehmigung erteilt das Amt Peitz.

(9) Auf Grund der Hallengröße können die Sportarten Fußball und Handball in der Sporthalle mit Mehrzweckcharakter der Mosaik-Grundschule Peitz nicht durchgeführt werden. Ausgenommen davon ist der Schulsport.

(10) Beim Trainings- und Turnierbetrieb von Vereinen, Sport- und Freizeitgruppen sowie sonstigen Nutzern muss ein verantwortlicher Übungsleiter, der mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat, ständig anwesend ist. Dieser ist dem Amt Peitz schriftlich zu benennen.

§ 4 Mietpreis

(1) Grundlage für die Erhebung des Mietpreises ist der Tarif zur Vermietung der Schulsporthallen in seiner jeweils gültigen Fassung sowie die zeitlichen Regelungen im abgeschlossenen Mietvertrag.

(2) Für die Nutzung der Schulsporthallen durch den Benutzerkreis gemäß § 2 Abs. 4 wird der Mietpreis bis drei Tage vor Durchführung der Veranstaltung fällig.

(3) Mieter, die ein längerfristiges Mietverhältnis abgeschlossen haben, zahlen den Mietpreis nach Rechnungslegung durch das Amt Peitz.

(4) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch den Mieter in Anspruch genommen werden wollen, die nicht im Miettarif aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte gesondert vereinbart.

§ 5 Pflichten des Mieters

(1) Die Räumlichkeiten der Schulsporthallen und ihre Einrichtungen sind von allen Mietern pfleglich zu behandeln. Jeder Mieter hat sich so zu verhalten, dass er andere Nutzungsgruppen nicht stört oder belästigt und dem Eigentümer keinen Schaden zufügt.

(2) Die Mieter haben die gemieteten Flächen und deren Einrichtungsgegenstände vor jeder Inanspruchnahme zu kontrollieren. Besondere Vorkommnisse sind zu vermerken und umgehend dem Ordnungsamt des Amtes Peitz anzuzeigen.

(3) Alle Mieter haben die geltende Hallenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung und die Festlegungen im Mietvertrag verbindlich einzuhalten.

(4) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 6 Hausrecht

(1) Das Hausrecht wird durch den Amtsdirektor des Amtes Peitz bzw. durch die von ihm beauftragten Personen gegenüber dem Mieter ausgeübt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Mieter, die gegen die Satzung, die Hausordnung, die Vertragsregelung sowie die Anweisungen der vom Amt Peitz beauftragten Personen verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Schulsporthalle ausgeschlossen werden.

§ 7 Haftung

(1) Die Mieter haften für alle Schäden, die ihnen selbst, dem Amt Peitz oder Dritten anlässlich der Benutzung der Schulsporthallen entstehen. Die Mieter stellen das Amt Peitz von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

(2) Für Schäden, die durch den Mieter, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den gemieteten Schulsporthallen, den Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Mieter. Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an das Amt Peitz entstehen.

(3) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Ordnungsamt des Amtes Peitz zu melden.

(4) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet das Amt Peitz nicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende, vom Amtsausschuss des Amtes Peitz beschlossene Satzungen, außer Kraft:

- die Satzung über die Vermietung der Schulsporthalle des Amtes Peitz am Oberschulstandort in Peitz, beschlossen am 23.08.2010,
- die Satzung über die Vermietung der Schulsporthalle des Amtes Peitz am Grundschulstandort in Jänschwalde, beschlossen am 09.08.2007 und
- die Satzung über die Vermietung der Schulsporthalle des Amtes Peitz, beschlossen am 22.11.2001.

Peitz, den 30.11.2011

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Tarif

für die Vermietung der Schulsporthallen des Amtes Peitz

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207) und der §§1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, S.160), hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 28.11.2011 den folgenden Tarif über die Vermietung der Schulsporthallen des Amtes Peitz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Vermietung der Schulsporthallen des Amtes Peitz wird ein Mietpreis nach diesem Tarif erhoben.

(2) Im Mietpreis eingeschlossen ist die Nutzung der Halle selbst mit ihren festen Einbauten, der Umkleide- und Sanitärräume sowie der verfügbaren Medien (Strom, Wasser, Wärme).

(3) Der Mieter kann je nach Nutzungsart und Bedarf die Sporthallen wie folgt nutzen:

Objekt	Aufteilung
Sporthalle der Oberschule „Peitzer Land“ (Hallengröße gesamt 972 qm)	drei Drittel
Sporthalle mit Mehrzweckcharakter der Mosaik-Grundschule Peitz (Hallengröße gesamt 772 qm)	zwei Hälften
Mehrzweckraum der Mosaik-Grundschule Peitz (Raumgröße gesamt 225 qm)	nicht teilbar
Sporthalle der Krabat-Grundschule Jänschwalde-Ost (Hallengröße gesamt 262 qm)	nicht teilbar

§ 2 Mietpreise für die Schulsporthallen

(1) Alle nachfolgenden Mietpreise beziehen sich auf die Mietdauer von 1 Stunde. Die verschiedenen Nutzerkreise und Mietkategorien sind in den nachfolgenden Auflistungen ersichtlich.

(2) Mietpreise für nichtsportliche Nutzung werden gesondert geregelt.

(3) Bei einer Nutzungszeit bis einschließlich 30 Minuten wird der Mietpreis halbiert. Erfolgt die Nutzung über 30 Minuten hinaus bis zu einer vollen Stunde, wird der volle Stundensatz fällig.

(4) Mietpreis pro Stunde für die Vermietung der Schulsporthallen des Amtes Peitz für die sportliche Nutzung zum laufenden Training:

Nutzungsgruppe	Sporthalle Oberschule Peitzer-Land	Sporthalle mit Mehrzweckcharakter Grundschule Peitz	Sporthalle mit Mehrzweckcharakter Grundschule Peitz Turnraum	Sporthalle der Krabat- Grundschule Jänschwalde
Eingetragene Sportvereine aus dem Amt Peitz	5,00 Euro 1/2 Halle	6,00 Euro 1/2 Halle	4,00 Euro	4,00 Euro
Freizeitsportgruppen aus dem Amt Peitz	15,00 Euro ganze Halle 6,50 Euro 1/2 Halle	15,00 Euro ganze Halle 8,00 Euro 1/2 Halle	6,00 Euro	6,00 Euro
Sportliche Nutzer außerhalb des Amtes Peitz	19,50 Euro ganze Halle 8,00 Euro 1/2 Halle	16,00 Euro ganze Halle 10,00 Euro 1/2 Halle	7,00 Euro	7,00 Euro
	24,00 Euro ganze Halle	20,00 Euro ganze Halle		

(5) Mietpreis pro Nutzungsstunde für die Vermietung der Schulsporthallen des Amtes Peitz für sportliche Turniere und Wettkämpfe:

Nutzungsgruppe	Sporthalle Oberschule Peitzer-Land	Sporthalle mit Mehrzweckcharakter Grundschule Peitz	Sporthalle mit Mehrzweckcharakter Grundschule Peitz Turnraum	Sporthalle der Krabat- Grundschule Jänschwalde
Eingetragene Sportvereine aus dem Amt Peitz	20,00 Euro	17,00 Euro	7,00 Euro	8,00 Euro
Freizeitsportgruppen aus dem Amt Peitz	25,00 Euro	21,00 Euro	9,00 Euro	11,00 Euro
Sportliche Nutzer außerhalb des Amtes Peitz	29,00 Euro	25,00 Euro	10,00 Euro	16,00 Euro

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten die folgenden, vom Amtsausschuss des Amtes Peitz beschlossenen Tarife, außer Kraft:

- der Tarif über die Vermietung der Schulsporthalle des Amtes Peitz am Oberschulstandort in Peitz, beschlossen am 09.08.2007,
- der Tarif für die Vermietung der Schulsporthalle des Amtes Peitz, beschlossen am 22.11.2001 und
- der Tarif über die Vermietung der Schulsporthalle des Amtes Peitz am Grundschulstandort in Jänschwalde, beschlossen am 09.08.2007.

Peitz, den 30.11.2011

E. Hölzner
Amtdirektorin

Gemeinde Drachhausen

Amt Peitz
- Kämmerei -

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drachhausen für das Kalenderjahr 2012

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 23.11.2001 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund

36,00 Euro für den zweiten Hund

60,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

240,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2012.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2012 die gleiche Hundesteuer wie im

Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2012 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid. Die Steuer ist am 01.07.2012 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 01.12.2011

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

Gemeinde Drehnow

Amt Peitz
- Kämmerei -

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drehnow für das Kalenderjahr 2012

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 27.11.2001 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund

48,00 Euro für den zweiten Hund

48,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2012.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2012 die gleiche Hundesteuer wie im

Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2012 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid. Die Steuer ist am 01.07.2012 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 01.12.2011

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Drehnow

zur Erhebung und zur Höhe der Eltern- und Essengeldbeiträge in der Kita Drehnow

Auf der Grundlage der

- §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202)
- in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) und
- § 17 des zweiten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz-KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 25 S. 1) sowie
- § 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S.160)

hat die Gemeindevertretung Drehnow in ihrer Sitzung am 06.12.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Drehnow zur Erhebung und zur Höhe der Eltern- und Essengeldbeiträge in der Kita Drehnow beschlossen:

§ 1

Der bisherige § 17 wird wie folgt neu formuliert:

§ 17 Härtefallklausel

Belegen die Beitragspflichtigen durch geeignete Unterlagen, dass sie Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz sind, so richtet sich die Höhe der Elternbeiträge nach dem Mindestbeitrag für die niedrigste Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungszeit.

§ 2

Der bisherige § 17 In-Kraft-Treten wird § 18.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 07.12.2011

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Heinersbrück

Amt Peitz

- Kämmerei -

Öffentliche Bekanntmachung**Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Heinersbrück für das Kalenderjahr 2012****Steuerfestsetzung**

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 26.02.2002 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

18,00 Euro für den ersten Hund

36,00 Euro für den zweiten Hund

54,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2012.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2012 die gleiche Hundesteuer wie im

Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2012 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid. Die Steuer ist am 01.07.2012 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 01.12.2011

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

Gemeinde Jänschwalde

Amt Peitz

- Kämmerei -

Öffentliche Bekanntmachung**Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Jänschwalde für das Kalenderjahr 2012****Steuerfestsetzung**

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 24.06.2004 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund

48,00 Euro ab dem zweiten Hund

240,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2012.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2012 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2012 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2012 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 01.12.2011

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Jänschwalde

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S.202, 207), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde in ihrer Sitzung am (08.12.2011) folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Jänschwalde beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Jänschwalde, § 5 Gemeindevertretung - wird wie folgt geändert:

Absatz 3 ist zu streichen und wird wie folgt neu formuliert:

(3) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände sowie über die Beschaffung und Vergaben ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro. Wird bei diesen Angelegenheiten die Wertgrenze von 5.000 Euro unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

§ 2

Im § 9 Absatz (4) der Hauptsatzung der Gemeinde Jänschwalde werden die Standorte der Bekanntmachungskästen der Gemeinde Jänschwalde wie folgt geändert und neu festgelegt:

- OT Jänschwalde-Dorf, Gubener Str. 30 B, vor dem Dienstleistungsgebäude
- OT Jänschwalde-Dorf, Lindenstr. 30
- OT Jänschwalde-Dorf, Hauptstr. 1
- OT Jänschwalde-Dorf, Cottbuser Str./Feldweg
- OT Jänschwalde-Ost, Schulstraße 1
- OT Jänschwalde-Ost, Eichenallee 51, vor dem Haus der Generationen
- OT Drewitz, an der Bushaltestelle „Am Dorfanger“
- OT Drewitz, Dorfstraße 71 A, vor dem Dienstleistungszentrum (DLZ)
- OT Drewitz, Dorfeingang, Abzweig Feuerwehr
- OT Grieben, Bushaltestelle neben der Dorfstr. 35
- OT Grieben, Dorfstr. 17, vor dem Grundstück

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 09.12.2011

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Jänschwalde

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09 S. 160), des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01 S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.07.2011 (GVBl. I/11, Nr. 13) und der Friedhofssatzung der Gemeinde Jänschwalde hat die Gemeindevertretung Jänschwalde in ihrer Sitzung am 08.12.2011 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für den Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten in der Gemeinde Jänschwalde in den OT Jänschwalde-Dorf, Drewitz und Grieben werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte von Grabstätten.
- (2) Die Gebühren einer Amtshandlung haben auch zu entrichten, wer diese veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenerhebung

(1) Die Gebührenerhebung obliegt dem Amt Peitz. Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung und bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Abweichend davon sind die jährlichen Gebühren nach §§ 4 Abs. 3 und 5 Abs. 3 dieser Satzung am 01.07. des jeweiligen Jahres fällig.

(3) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg vom 27.12.1991 (GVBl. S.661), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207). Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 4 Gebühren für die Friedhöfe OT Jänschwalde-Dorf und Drewitz

(1) Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten inklusive Bewirtschaftungskosten bis zum Ablauf der Nutzungszeit

- | | |
|--|--------------------------------|
| a) einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene unter 6 Jahren (Nutzungszeit 30 Jahre) | 150,00 Euro |
| b) Wahlgrabstätte für Verstorbene über 6 Jahre (Nutzungszeit 30 Jahre) | |
| - einstellig | 318,00 Euro |
| - zweistellig | 568,00 Euro |
| c) Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre) | 83,00 Euro |
| d) Wiedererwerb des Nutzungsrechtes (pro Jahr) | |
| - bei Wahlgrabstätten nach a) bis b) | 1/30 der Gebühr nach a) bis b) |
| - bei Urnenwahlgrabstätten nach c) | 1/25 der Gebühr nach c) |

(2) Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle

- | | |
|---|------------|
| - Friedhof OT Jänschwalde-Dorf (Vor-/Endreinigung durch Benutzer) | 35,00 Euro |
| - Friedhof OT Drewitz (Vor-/Endreinigung durch Benutzer) | 35,00 Euro |

(3) Nebenkosten (jährliche Bewirtschaftungskosten)

Für Gräber, für die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht bestand, werden bis zum Ablauf dieses bestehenden Nutzungsrechtes jährlich erhoben:

- | | |
|---|------------|
| - je einstellige Grabstätte (Verstorbene unter 6 Jahren) | 4,00 Euro |
| - je einstellige Wahlgrabstätte (Verstorbene über 6 Jahren) | 9,00 Euro |
| - je zweistellige Wahlgrabstätte | 16,00 Euro |
| - je Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre) | 3,00 Euro |

Läuft der beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits begonnene Nutzungszeitraum aus und erfolgt ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes, sind nach dem Wiedererwerb keine weiteren Nebenkosten zu entrichten.

(4) Für den Gebührenschuldner nach Ab. 3 besteht die Möglichkeit, auf Antrag diese jährlichen Nebenkosten bis zum Ablauf des bestehenden Nutzungsrechtes in einer Summe zu entrichten.

In diesem Fall gilt folgende ermäßigte Gebühr:

- | | |
|---|-----------|
| - je einstellige Grabstätte (Verstorbene unter 6 Jahren) | 2,00 Euro |
| - je einstellige Wahlgrabstätte (Verstorbene über 6 Jahren) | 4,00 Euro |
| - je zweistellige Wahlgrabstätte | 8,00 Euro |
| - je Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1,00 Euro |

§ 5

Gebühren für den Friedhof OT Grieben

(1) Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten inklusive Bewirtschaftungskosten bis zum Ablauf der Nutzungszeit

- a) einstellige Wahlgrabstätte
für Verstorbene unter 6 Jahren 109,00 Euro
(Nutzungszeit 30 Jahre)
- b) Wahlgrabstätte für Verstorbene
über 6 Jahre (Nutzungszeit 30 Jahre)
- einstellig 231,00 Euro
- zweistellig 413,00 Euro
- c) Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre) 61,00 Euro
- d) Wiedererwerb des Nutzungsrechtes (pro Jahr)
- bei Wahlgrabstätten
nach a) bis b) 1/30 der Gebühr nach a) bis b)
- bei Urnenwahlgrabstätten
nach c) 1/25 der Gebühr nach c)

(2) Beisetzung einer Urne auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte 89,00 Euro

(3) Nebenkosten (jährliche Bewirtschaftungskosten)

Für Gräber, für die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht bestand, werden bis zum Ablauf dieses bestehenden Nutzungsrechtes jährlich erhoben:

- je einstellige Grabstätte
(Verstorbene unter 6 Jahren) 4,00 Euro
 - je einstellige Wahlgrabstätte
(Verstorbene über 6 Jahren) 8,00 Euro
 - je zweistellige Wahlgrabstätte 14,00 Euro
 - je Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre) 2,00 Euro
- Läuft der beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits begonnene Nutzungszeitraum aus und er folgt ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes, sind nach dem Wiedererwerb keine weiteren Nebenkosten zu entrichten.

(4) Für den Gebührenschuldner nach Abs. 3 besteht die Möglichkeit, auf Antrag diese jährlichen Nebenkosten bis zum Ablauf des bestehenden Nutzungsrechtes in einer Summe zu entrichten.

In diesem Fall gilt folgende ermäßigte Gebühr:

- je einstellige Grabstätte
(Verstorbene unter 6 Jahren) 1,00 Euro
- je einstellige Wahlgrabstätte
(Verstorbene über 6 Jahren) 2,00 Euro
- je zweistellige Wahlgrabstätte 3,00 Euro
- je Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre) 1,00 Euro

§ 6

Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührenordnung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Jänschwalde ausgefertigt, beschlossen am 23.06.1998, die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Jänschwalde, beschlossen am 25.06.2002, die Gebührenordnung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Drewitz, beschlossen am 27.04.1995, die 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Drewitz, beschlossen am 24.10.2002, die Gebührenordnung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Grieben, beschlossen am 14.07.1998, sowie die Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Grieben, beschlossen am 15.02.2002, außer Kraft.

Peitz, den 09.12.2011

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Tauer

Amt Peitz
- Kämmerei -

Öffentliche Bekanntmachung

**Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Tauer
für das Kalenderjahr 2012**

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 01.11.2001 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

18,00 Euro für den ersten Hund

36,00 Euro für den zweiten Hund

48,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

96,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2012.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2012 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2012 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2012 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 01.12.2011

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

Gemeinde Teichland

Amt Peitz
- Kämmerei -

Öffentliche Bekanntmachung

**Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde
Teichland für das Kalenderjahr 2012**

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 16.10.2001 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

18,00 Euro für den ersten Hund
36,00 Euro für den zweiten Hund
54,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund
270,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung
Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2012.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2012 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2012 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.
 Die Steuer ist am 01.07.2012 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 01.12.2011

Elvira Hölzner
 Amtsdirektorin

Richtlinie der Gemeinde Teichland

über die Gewährung einer Patenschaftszuwendung anlässlich der Geburt eines Kindes (beschlossen von der Gemeindevertretung Teichland am 08.11.2011)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Die Gemeinde Teichland gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Patenschaftszuwendung bei der Geburt eines nach dem 01.01.2012 geborenen Kindes.
- 1.2. Ein Anspruch auf Gewährung dieser Zuwendung besteht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Patenschaftszuwendung

Die Zuwendung wird gewährt als eine Patenschaftszuwendung der Gemeinde Teichland anlässlich der Geburt eines Kindes. Sie soll Eltern ermöglichen oder erleichtern, ihre Kinder in der für die spätere Entwicklung entscheidenden Lebensphase selbst zu betreuen. Zugleich ist sie eine Anerkennung für diese Leistungen und ein Anreiz, sich für ein Kind und für Teichland zu entscheiden.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Mütter und Väter, die das Kind selbst betreuen und erziehen. In Ausnahmefällen, z.B. wegen Krankheit bzw. Tod eines Elternteils können auch andere natürliche Personen als Erziehungsberechtigte antragsberechtigt sein, sofern sie anstelle der Mutter oder des Vaters das Kind betreuen oder erziehen.

4. Antragsvoraussetzungen

Mindestens ein Erziehungsberechtigter muss seinen Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten vor der Geburt und wenigstens ein Jahr nach der Geburt des Kindes in der Gemeinde Teichland haben. Das Kind muss ebenfalls ein Jahr in der Gemeinde Teichland angemeldet sein. Eine Einkommensgrenze besteht nicht.

5. Leistungsart und -umfang

Die Patenschaftszuwendung zur Geburt eines Kindes wird als einmaliger Festbetrag aus Haushaltsmitteln der Gemeinde in Höhe von 1000,00 Euro je Kind gewährt. Die Patenschaftszuwendung bleibt als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen auf Grund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Leistung von anderen Einkommen abhängig ist.

Die Patenschaftszuwendung hat den Charakter einer steuerfreien Beihilfe.

6. Verfahren

- 6.1. Die Gemeindevertretung entscheidet über die Anträge zur Gewährung der Patenschaftszuwendung.
- 6.2. Anträge sind bis zum Ablauf des dritten Lebensmonats des Kindes zu stellen (Ausschlussfrist). Das vorgegebene Formblatt ist zu verwenden. Beizufügen sind:
 - die Geburtsurkunde
 - eine Bestätigung des Einwohnermeldeamtes Peitz über den Hauptwohnsitz eines Erziehungsberechtigten und des Kindes.
- 6.3. Die Zuwendung wird auf ein Konto bargeldlos überwiesen.
- 6.4. Der Nachweis über die Verwendung gilt durch Vorlage der Geburtsurkunde als erbracht.
- 6.5. Bei Nichteinhaltung der Antragsvoraussetzungen ist die Patenschaftszuwendung in voller Höhe umgehend an die Gemeinde Teichland zurückzuzahlen.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Gemeinde Teichland über die Gewährung einer Zuwendung anlässlich der Geburt eines Kindes, ausgefertigt am 19.12.2006 außer Kraft.

Peitz, den 06.12.2011

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Anlage: Formblatt Antrag

Hinweis:

Das Formblatt zur Antragstellung für die Patenschaftszuwendung erhalten Sie

- beim Bürgermeister der Gemeinde Teichland zu den Sprechzeiten in den Gemeindezentren
- im Amt Peitz, Schulstr. 6 in Peitz zu den Dienstzeiten im Bürgerbüro und
- unter www.peitz.de > Satzungen/Formulare.

Gemeinde Teichland

Amt Peitz

Bauamt

Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan**„Umbau/Erweiterung eines Tischlereibetriebes im OT Maust
Tischlerei Zasowk/Zasowk GmbH“ der Gemeinde Teichland**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland hat am 07.06.2011 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Umbau/Erweiterung eines Tischlereibetriebes im OT Maust -Tischlerei Zasowk/ Zasowk GmbH“ der Gemeinde Teichland nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des B-Planes wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den im Übersichtsplan dargestellten Bereich.

Die Satzung wurde mit Verfügung des Landkreises Spree-Neiße vom 21.11.2011 als Höhere Verwaltungsbehörde nach dem BauGB gemäß § 10 Abs. 2 BauGB ohne Nebenbestimmungen, Maßgaben oder Auflagen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gegeben. Der Bebauungsplan „Umbau/Erweiterung eines Tischlereibetriebes im OT Maust ,Tischlerei Zasowk/ Zasowk GmbH“ der Gemeinde Teichland tritt mit dieser Bekanntmachung ab 21.12.2011 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht ab dem 21.12.2011 im Amt Peitz, Bauamt, Schulstraße 6, 03185 Peitz während der Dienststunden

einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie

Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, wird hingewiesen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Peitz, den 02.12.2011

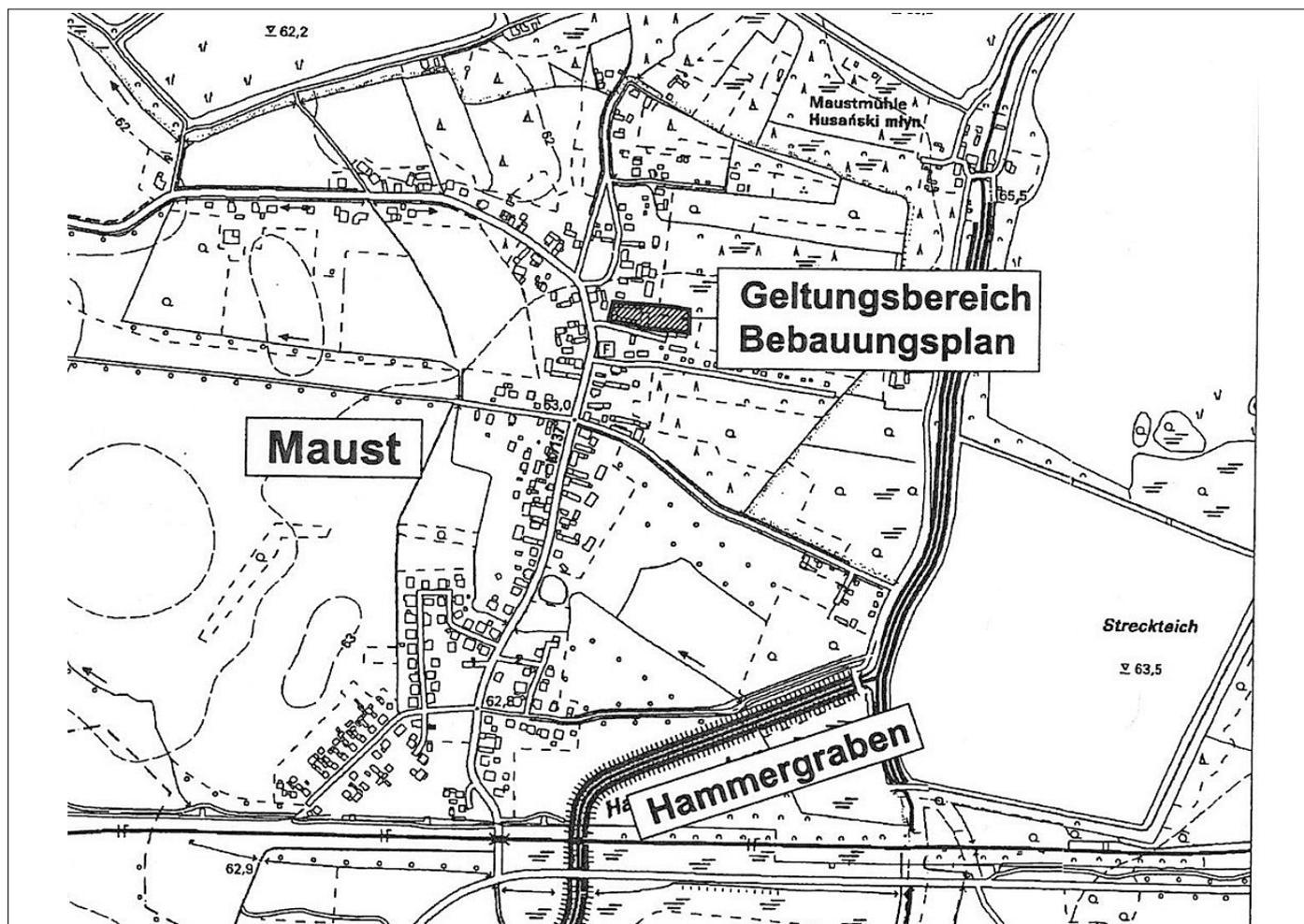
E. Hölzner

Amtsdirktorin

Anlage:

- Übersichtsplan

Übersichtsplan (Ausschnitt) Umbau/Erweiterung Tischlereibetrieb



Gemeinde Turnow-Preilack

Amt Peitz
- Kämmerei -

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Turnow-Preilack für das Kalenderjahr 2012

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 29.11.2002 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

12,00 Euro für den ersten Hund

36,00 Euro für den zweiten Hund

60,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

240,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2012.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2012 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2012 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2012 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 01.12.2011

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

Stadt Peitz

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Peitz

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S.202, 207), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz in ihrer Sitzung am 07.12.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Peitz beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Peitz, § 6 Stadtverordnetenversammlung

wird wie folgt neu formuliert:

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Peitz, sofern der Wert 25.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf).

Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:

1. Vergaben nach VOB sowie Lieferungen und gewerbliche Dienstleistungen nach VOL und Vergaben von freiberuflichen Leistungen, die einen Wert von 25.000 Euro überschreiten,
2. Ankäufe von Grundstücken sowie sonstigen Vermögensgegenständen, die einen Wert von 25.000 Euro überschreiten,
3. Beraterverträge, die einen Wert von 10.000 Euro überschreiten und
4. Führung von Rechtsstreiten, die einen Streitwert von 5.000 Euro überschreiten

(3) Regelungen über die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie zur Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen werden in der Entschädigungssatzung der Stadt Peitz getroffen.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Angestellten in leitender Tätigkeit in der Stadt Peitz. Alle anderen personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Amtsdirektor.

§ 2

Die Hauptsatzung der Stadt Peitz, § 7 Hauptausschuss wird wie folgt neu formuliert:

Die Stadtverordnetenversammlung bildet einen Hauptausschuss.

Die §§ 5 und 9 Abs. 4 der Hauptsatzung gelten entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Peitz tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 09.12.2011

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Amt Peitz
- Kämmerei -

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer der Stadt Peitz für das Kalenderjahr 2012

Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 07.11.2001 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

36,00 Euro für den ersten Hund

54,00 Euro für den zweiten Hund

66,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2012.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2012 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2012 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.
Die Steuer ist am 01.07.2012 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 01.12.2011

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

**Bekanntmachung
zum Beteiligungsbericht der Stadt Peitz**

**an Unternehmen und Einrichtungen
in der Rechtsform des privaten Rechts**

Der Beteiligungsbericht der Stadt Peitz für das Haushaltsjahr 2010 für die Beteiligung an der Wohnungsbau- und -verwaltungsgesellschaft „Vorspreewald“ mbH wurde der Stadtverordnetenversammlung Peitz in der Sitzung der Stadtverordneten am 16.11.2011 zur Kenntnis gegeben.
Der Beteiligungsbericht liegt zur Einsichtnahme zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz aus.

Peitz, den 06.12.2011

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Sonstige Amtliche Mitteilungen

	<p>AMT PEITZ Amt Picnjo Schulstr. 6 03185 Peitz</p>	<p>Bürgertelefon: 03 56 01/38 -0 Fax: 03 56 01/3 81 70 E-Mail: peitz@peitz.de Internet: www.peitz.de</p>
	<p>Bürgerbüro: Tel: 03 56 01/3 80 -1 91, -1 92, -1 93 Fax: 03 56 01/38 -1 96 E-Mail: info@peitz.de</p>	<p>Sprechstunden: Mo. - Fr.: 09:00 bis 18:00 Uhr jeden 2. und 4. Samstag im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr</p>

Bekanntmachung

**der 17. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz
am Montag, dem 16.01.2012 um 10:00 Uhr
in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz
August-Bebel-Straße 29, Peitz**

Tagesordnung

1. Formalitäten
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der 16. Sitzung des Beirates
3. Auswertung der Regionalkonferenz des Landes Brandenburg am 01.11.2011 über die Seniorenpolitik im Land Brandenburg
4. Auswertung der Sitzung des Kreissenioresrates vom 28.11.2011
5. Vorbereitung des 12. Seniorentages anlässlich der 19. Brandenburgischen Seniorenwoche
6. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
7. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 09.12.2011

E. Hölzner
Amtsdirektorin

**Bekanntmachung
der Einwohnerversammlung**



**Gemeinde Teichland
Bärenbrück / Maust / Neuendorf**

**Werte Bürgerinnen und Bürger
der Gemeinde Teichland,**

**die 6. Woklapnica der Gemeinde Teichland
findet am Freitag, dem 20. Januar 2012 um 19:00 Uhr
im Ortsteil Maust im Gemeindezentrum statt.**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
 2. Rückblick 2011
 3. Maßnahmen 2012
 4. Bürgerfragestunde
 5. Auftritt gemischter Chor Teichland
 6. gemütliches Beisammensein
- Zu dieser Veranstaltung laden der Bürgermeister und die Gemeindevertretung alle Einwohner herzlich ein.

Peitz, den 30.11.2011

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss -

Mo., 09.01.

19:00 Uhr Finanzausschuss Jänschwalde,
OT Jänschwalde-Dorf, Gubener Str. 30 B

Mo., 16.01.

10:00 Uhr Seniorenbeirat des Amtes Peitz,
AWO Seniorenbegegnungsstätte,
August-Bebel-Str. 29

Di., 17.01.

19:00 Uhr Finanz- und Kulturausschuss
Turnow-Preilack,
Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19
19:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow,
Gemeindehaus, Hauptstraße 24

Mi., 18.01.

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Peitz,
Rathaus, Ratssaal

Do., 19.01.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer,
Gemeindebüro, Hauptstraße 108

Fr., 20.01.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen,
Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40
19:00 Uhr Woklapnica Teichland,
Gemeindezentrum Maust

Di., 24.01.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland,
Gemeindezentrum Bärenbrück

Fr., 27.01.

19:00 Uhr Einwohnerversammlung Tauer,
Landgasthof

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Dra/OA/049/2011

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt, dem Antrag auf vorzeitige Einebnung der Grabstätten F02-W1re 06/04 zuzustimmen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die jährlichen Bewirtschaftungskosten bis zum Ablauf der satzungsgemäßen Ruhezeit weiterhin zu tragen und die Grabfläche entsprechend zu pflegen.

20. Sitzung des Hauptausschusses am 07.11.2011

öffentlicher Teil

Beschluss: SP/BAD/172/2011

Der Hauptausschuss beschließt gemäß § 50 Abs. 3 BbgKVerf die Aufgabenübertragung in folgenden Angelegenheiten an den Amtsdirektor:

- Vergaben (von Bauleistungen nach VOB/A, von Lieferungen und gewerblichen Dienstleistungen nach VOL/A und von freiberuflichen Leistungen, die den Wert von 5.000 Euro nicht überschreiten.
- Beraterverträge (z.B. Konzeptionen, Rechtsberatungen), die den Wert von 5.000 Euro nicht überschreiten.

Beschluss: SP/BAD/171/2011

Der Hauptausschuss empfiehlt den Beschluss der 1. Sitzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Peitz mit den Ergänzungen/Änderungen gemäß Protokoll.

36. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 08.11.2011

öffentlicher Teil

Beschluss: 8/36/222/11

Die Gemeindevertretung beschließt die folgende Ergänzung zum Beschluss Tei/BA/113/2011:

Die erforderlichen Mittel werden aus der Rücklage entnommen.

Beschluss: Tei/BA/125/2011

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt das Protokoll zum Abwägungsverfahren (Stand: 07.10.2011) der innerhalb der erneuten öffentlichen Auslegung vom 27.06. 2011 bis 29.07.2011 eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Teichland in der vorliegenden Form

Beschluss: Tei/BA/126/2011

1. Die zum Entwurf des Flächennutzungsplanes Teichland während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Hinweise und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden hat die Gemeindevertretung geprüft, abgewogen und entsprechend berücksichtigt.
2. Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den Flächennutzungsplan mit einem Feststellungsbeschluss. Die Begründung wird gebilligt. Ein Umweltbericht wurde erstellt.
3. Der Feststellungsbeschluss über den Flächennutzungsplan der Gemeinde Teichland (Fassung: Oktober 2010) vom 09.11.2010 wird durch diesen Feststellungsbeschluss vom 08.11.2011 ersetzt.
4. Das Amt Peitz reicht den Flächennutzungsplan zur Genehmigung gemäß § 6 BauGB beim Landkreis Spree-Neiße als Höhere Verwaltungsbehörde ein.

Beschluss: Tei/BA/124/2011

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, dem Bieter Nr. 4 den Auftrag für die Abbrucharbeiten mit Archäologie (Los 01) beim Bauvorhaben „Umnutzung/Umbau Wohnhaus Mühle 4 zur Pension / Errichtung Ergänzungsbau“ zu erteilen. (Firma REA GmbH, Recycling, Erdbau, Abbruch aus Drebkau).

Beschluss: Tei/BA/117/2011

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, den Auftrag für die Errichtung von Steganlagen im Bereich der Maustmühle an den Bieter Nr.: 2 zu vergeben. (Firma Metallbau R. Kraske aus Peitz).

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

24. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 28.10.2011

öffentlicher Teil

Beschluss: Dra/BA/052/2011

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Vergabe zum Kauf eines Frontladers für den Gemeindefraktort Deutz an Bieter Nr.: 1 (VERDIE GmbH, Turnow).

Beschluss: Dra/BA/051/2011

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Vergabe zum Kauf eines Anhängers an Bieter Nr. 1 (Autohaus Winzer, Luckau).

Beschluss: Dra/BA/048/2011

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Vergabe von Bauleistungen zum Bauvorhaben Umbau und Erweiterung Sportlerheim Drachhausen -Errichtung einer Pflanzenkläranlage - in Höhe von 23.459,37 Euro -brutto- an die Firma Bieter Nr. 1 (Firma Dirk Brochwitz, Umwelttechnik Plessa)

Beschluss: Dra/OA/046/2011

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen beschließt, dem SV Drachhausen e. V. 1913 für den Ausgleich der Bewirtschaftungskosten des Jahres 2011 für das Sportlerheim einen Zuschuss in Höhe der tatsächlichen Kosten, maximal jedoch in Höhe von 2.200,00 Euro zu gewähren. Darüber hinaus entstehende Kosten sind durch den Sportverein zu tragen.

Beschluss: Tei/OA/121/2011

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Richtlinie der Gemeinde Teichland über die Gewährung einer Patenschaftszuwendung anlässlich der Geburt eines Kindes.

Beschluss: Tei/OA/127/2011

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Teichland.

Beschluss: Tei/OA/120/2011

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Festsetzung folgender Schließtag für die Kita „Spatzennest“ Neuendorf für das Jahr 2012: 30.04.2012; 18.05.2012; 21.12. - 31.12.2012.

Beschluss: Tei/KÄ/116/2011

1. Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2010.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 schließt ab:

	-EUR- im Verwaltungs- haushalt	-EUR- im Vermögens- haushalt
mit Einnahmen von	14.780.515,22	3.485.785,40
mit Ausgaben von	14.780.515,22	3.485.785,40
darin enthalten		
Überschuss		
Fehlbetrag	3.568.825,32	3.311.478,28

2. Der Amtsdirektorin wird für die Haushaltsführung 2010 Entlastung erteilt.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Tei/BA/122/2011

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den Entwurf zur Vereinbarung über die Errichtung und die Nutzung einer Steganlage vom 24.10.2011.

Beschluss: Tei/BA/118/2011

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Beauftragung von Honorarleistungen für die 2. Stufe Freianlagenplanung zur Seeachse Teichland - 1. BA.

Beschluss: Tei/BA/119/2011

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Beauftragung von Leistungen zur Lieferung und zum Bau einer Seilbahn - SKYDIVE - für den Erlebnispark Teichland an die Firma Gebr. Heege GmbH, Freizeittechnik.

Beschluss: Tei/BA/123/2011

1. Die Gemeindevertretung Teichland stellt die Entbehrlichkeit des nachfolgend genannten Objektes fest.

2. Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 176 qm aus dem Flurstück 152/1, der Flur 2 in der Gemarkung Neuendorf einschließlich der darauf befindlichen Garage, welche bereits durch die Teichland Stiftung genutzt wird. Der Gesamtkaufpreis entspricht dem von 02/2011 vorliegendem Verkehrswertgutachten. Alle weiteren anfallenden Kosten wie Vermessung, Notar, Kataster u.a. werden durch die Gemeinde Teichland getragen.

3. Die Gemeindevertretung Teichland beschließt für die Zufahrt zur Garage die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit -Wegerecht- entsprechend der markierten Fläche lt. Lageplan für das Flurstück 152/1 der Flur 2 in der Gemarkung Neuendorf von ca. 50 qm zugunsten der Teichland Stiftung.

4. Die Gemeindevertretung Teichland beschließt für die Zufahrt zur Garage die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit -Wegerecht- entsprechend der markierten Fläche lt. Lageplan für das Flurstück 267 der Flur 2 in der Gemarkung Teichland von ca. 100 qm zugunsten der Teichland Stiftung.

30. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 15.11.2011

öffentlicher Teil

Beschluss: 7/30/101/11

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt, dass die Unterschriftensammlung der Bürgerinitiative Grundlage der Entscheidung über die Varianten zum Thema „30 Zone“ sein soll.

Beschluss: Hein/OA/076/2011

Die Gemeindevertretung beschließt Variante 1 der zukünftigen Verkehrsregelung.

Beschluss: Hein/BA/075/2011

Die Gemeindevertretung Heinersbrück genehmigt die Eilentscheidung Nr.: 07/02/11 vom 20.10.2011.

Beschluss: Hein/KÄ/074/2011

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück beschließt den Abschluss des vorliegenden Nutzungsvertrages mit dem Sportverein Heinersbrück e.V. zum Objekt Sportlerheim und Sportplatz Heinersbrück, Forster Str. 6 in 03185 Heinersbrück, mit der Änderung in § 4 Abs.1, 150,- Euro.

Beschluss: Hein/KÄ/072/2011

1. Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2010.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 schließt ab:

	-EUR- im Verwaltungs- haushalt	-EUR- im Vermögens- haushalt
mit Einnahmen von	1.142.047,20	294.509,69
mit Ausgaben von	1.142.047,20	294.509,69
darin enthalten		
Überschuss	193.822,56	134.122,52
Fehlbetrag		

2. Der Amtsdirektorin wird für die Haushaltsführung 2010 Entlastung erteilt.

Beschluss: Hein/BA/077/2011

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Neugestaltung der Außenanlage des Denkmals vor der Kirche an den Bieter 2 in Höhe von 5.289,55 Euro. (Michael Max, Garten- und Landschaftsbau Cottbus)

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Hein/AD/078/2011

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt den Abschluss der Vereinbarung zur Entschädigung der durch bergbauliche Maßnahmen verursachten Bauschäden in der vorliegenden Fassung.

22. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Peitz am 16.11.2011

öffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/192/2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen zur Aufstellung von Begrüßungstafeln an den drei Ortseingängen an Bieter Nr. 1. (Fa. Nowka + Förster aus Eisenhüttenstadt / Müllrose)

Beschluss: SP/BA/187/2011

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der Dammzollstraße folgendes Ausbauprogramm:

- Teilausbaubereich: von Einmündung Dammzollstraße in die Alte Bahnhofstraße bis zur Einmündung Dammzollstraße in die Triftstraße
- Erhöhung der Leuchtkraft
- Erdverkabelung

Beschluss: SP/BA/186/2011

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt, die Abschnittsbildung für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung, als Teileinrichtung der Dammzollstraße in der Stadt Peitz.

Abschnittsanfang: von Einmündung Dammzollstraße in die Alte Bahnhofstraße

Abschnittsende: bis Einmündung Dammzollstraße in die Triftstraße

Beschluss: SP/BA/190/2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung und den Umbau des ehem. Schulgebäudes Jahnplatz 1 zu einer Begegnungsstätte, hier: Aufzug (Plattformlift), an Bieter Nr. 2 (Fa. Amman & Rottkord).

Beschluss: SP/BA/191/2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung und den Umbau des ehem. Schulgebäudes Jahnplatz 1 zu einer Begegnungsstätte, hier: Trockenbauarbeiten, an Bieter Nr. 1 (Fa. TAS Kollwitz GmbH).

Beschluss: SP/BA/195/2011

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung des Wohn- und Geschäftshauses Markt 2, Los 20.2: Tiefbauarbeiten Fettabscheider an den Bieter Nr. 1 (Fa. LBM aus Peitz).

Beschluss: SP/BA/193/2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe der Honorarleistung für das Projekt „Dauerausstellung Informationstafel Zitadelle“ an die Universität Potsdam, Am Neuen Palais 10 in 14469 Potsdam.

Beschluss: SP/BAD/185/2011

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzungen zur Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühr von 2007.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/188/2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz stimmt der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch des Flurstücks 277/1 der Flur 5 in der Gemarkung Peitz zugunsten der Vattenfall Europe Generation AG - Mitnutzung des bestehenden Ableiters Südbecken- zu. Der Stadt Peitz entstehen keine Kosten.

Durch Vattenfall Europe Generation wird eine einmalige Entschädigung in Höhe von 100,00 Euro gezahlt.

24. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 17.11.2011

öffentlicher Teil

Beschluss: 6/24/60/11

Die Gemeindevertretung beschließt, die Einwohnerversammlung unter dem sorbisch-wendischen Begriff Woklapnica am 27.01.12 im Christinenhof durchzuführen.

Beschluss: Tau/BAD/046/2011

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, zukünftig ein Wappen zu führen. Die GV beauftragt den Heraldiker Herrn Reipert mit der Erarbeitung von genehmigungsfähigen Entwürfen für ein Wappen sowie Flagge und Banner der Gemeinde und mit der Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens.

Beschluss: Tau/KÄ/045/2011

1. Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2010. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 schließt ab:

	-EUR- Im Verwaltungs- haushalt	-EUR- im Vermögens- haushalt
--	--------------------------------------	------------------------------------

Mit Einnahmen von	912.023,73	225.984,32
Mit Ausgaben von	912.023,73	225.984,32
Darin enthalten		
Überschuss	126.005,21	188.970,55
Fehlbetrag		

2. Der Amtsdirektorin wird für die Haushaltsführung 2010 Entlastung erteilt.

Beschluss: Tau/OA/048/2011

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer beschließt die 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Tauer zur Erhebung und zur Höhe der Eltern- und Essengeldbeiträge in der Kita „Spatzennest“ Tauer. Die Staffelung der Beiträge ist anhand der genannten Betreuungszeiten durchzuführen.

Beschluss: Tau/BA/026/2011

Die Gemeindevertretung Tauer lehnt den Beschluss zur Widmung des Tannenweges ab.

27. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 18.11.2011

öffentlicher Teil

Beschluss: 5/27/142/11

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die geänderte Tagesordnung.

Beschluss: TuP/KÄ/075/2011

1. Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2010.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 schließt ab:

	-EUR- im Verwaltungs- haushalt	-EUR- im Vermögens- haushalt
mit Einnahmen von	1.608.043,99	676.445,20
mit Ausgaben von	1.608.043,99	676.445,20
darin enthalten		
Überschuss	317.758,71	183.161,56
Fehlbetrag		

2. Der Amtsdirektorin wird für die Haushaltsführung 2010 Entlastung erteilt.

Beschluss: TuP/BA/079/2011

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, grundsätzlich die Erneuerung Teilabschnitt (TA Friedhofsweg) OV Turnow-Preilack, einschl. Ersatzneubau Brücke über den Präsidientengraben.

Die Planungsmittel in Höhe von 35.000,00 Euro werden im Haushalt 2012 bereitgestellt, zunächst mit einem Sperrvermerk versehen und sind durch die Gemeindevertretung freizugeben. Die letzte Brückenprüfung/Brückenbuch ist dann dem Beschluss beizufügen.

Beschluss: TuP/OA/081/2011

Die Festsetzung von Schließtagen (Betriebsferien) für die Kita Turnow ist abgelehnt.

Beschluss: TuP/OA/080/2011

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Kunterbunt“ Preilack: 16.07.2012 - 03.08.2012 (Betriebsferien).

Beschluss: TuP/078/2011

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack beschließt die 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack zur Erhebung und zur Höhe der Eltern- und Essengeldbeiträge in der Kita „Benjamin Blümchen“ Turnow.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack beschließt die 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack zur Erhebung und zur Höhe der Eltern- und Essengeldbeiträge in und in der Kita „Kunterbunt“ Preilack.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: TuP/BA/077/2011

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der envia Mitteldeutsche Energie AG 091114 Chemnitz für die Verlegung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Erneuerung einer Telekommunikationsanlage (LWL-Kabel) für nachfolgend genannte Flurstücke:

1. Gemarkung Preilack Flur 2 Flurstücke 57, 67, 47/3
2. Gemarkung Preilack Flur 3 Flurstücke 88, 378, 308, 305, 344
3. Gemarkung Turnow Flur 4 Flurstücke 7, 44
4. Gemarkung Turnow Flur 10 Flurstück 105/2

Für die Eintragung wird eine einmalige Entschädigung gezahlt. Der Gemeinde Turnow-Preilack entstehen keine Kosten.

Beschluss: TuP/BA/082/2011

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt den Erwerb einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 13 qm aus dem Flurstück 38 der Flur 10 in der Gemarkung Turnow zu einem Preis lt. gültiger Bodenrichtwertkarte.

Die Kosten des Erwerbs, die Vermessungs-, Kataster- und Notarkosten sind von der Gemeinde Turnow-Preilack zu tragen.

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Fritz Weitow mittwochs von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindebüro, Dorfstraße 20 a	Tel.: 035609 203
Drehnow:	Bürgermeister Fritz Kschammer dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 24	Tel.: 035601 802655
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Gröschke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher Andre Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr, Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde:	Bürgermeister Heinz Schwietzer jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr, Gubener Straße 30b, Jänschwalde	Tel.: 035607 746914
Ortsteil Jänschwalde-Dorf:	Ortsvorsteher Günter Selleng jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr, Gubener Straße 30b, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
Ortsteil Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Heiko Bieder Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt. Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.	
Ortsteil Drewitz:	Ortsvorsteher Heinz Schwietzer jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr, Dorfstraße 71 A, Jänschwalde / OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
Ortsteil Grieben:	Ortsvorsteher Hartmut Fort Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.	Tel.: 035696 275
Peitz:	Bürgermeister Bernd Schulze dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus, Markt 1	Tel.: 035601 23103
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Helmut Geissler jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr 1. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 a 2. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 3. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 82194 Tel.: 035601 23009 Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister Helmut Fries dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	Tel.: 035601 897977

Hinweis: In der Woche vom 27.12. bis 30.12.2011 finden keine Bürgermeistersprechstunden statt.

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

**Nächster Redaktionsschluss:
Donnerstag, 05.01.2012, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 18.01.2012**